

## Datenschutzorganisation

# Datenschutzkonzept

## der X-GmbH

### Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die datenschutzkonforme Informationsverarbeitung und die entsprechenden Verantwortlichkeiten bei der X-GmbH. Alle Mitarbeiter sind zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet.

Sie richtet sich insbesondere an:

- ...
- ...
- ...
- ...

Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- ...
- ...
- ...
- ...

## 1 Begriffsdefinitionen

- **personenbezogene Daten**  
Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person (Betroffener). Beispiele: Name, Vorname, Geburtstag, Adresdaten, Bestelldaten, E-Mail-Inhalte.
- **besondere personenbezogener Daten**  
Angaben über rassische, ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.
- **verantwortliche Stelle**  
ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

## 2 Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

Die X-GmbH hat nach Maßgabe der §§ 4f und d BDSG einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (ebDSB) bestellt.

Es handelt sich um: \_\_\_\_\_

Dieser nimmt die ihm kraft Gesetzes und aus dieser Richtlinie zugewiesenen Aufgaben bei weisungsfreier Anwendung seiner Fachkunde wahr.

Für Meldungen, Auskünfte etc. gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden ist allein der ebDSB zuständig. Die Fachabteilungen stellen die hierfür erforderlichen Informationen, Unterlagen etc. zur Verfügung. Gleiches gilt für Anfragen, Beschwerden oder Auskunftersuchen.

Jeder Mitarbeiter der X-GmbH kann sich unmittelbar mit Hinweisen, Anregungen oder Beschwerden an den ebDSB wenden, wobei auf Wunsch absolute Vertraulichkeit gewahrt wird.

### 3 Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten

Hier sollte geregelt werden, welche Grundsätze für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten im Unternehmen gelten und wie diese Tätigkeiten auszugestalten sind, um rechtlich zulässig zu sein.

### 4 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Es empfiehlt sich auch eine verbindliche Anweisung, nach der jeder Mitarbeiter, der Umgang mit personenbezogenen Daten hat, bei der Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich auf das Datengeheimnis (gem. § 5 BDSG) und die Einhaltung dieser Richtlinie zu verpflichten ist.

### 5 Verfahrensverzeichnis

Interne Verfahrensübersichten und ein öffentliches Verfahrensverzeichnis stellen ein hervorragendes Mittel zur Schaffung von Transparenz innerhalb des Unternehmens aber auch gegenüber Betroffenen dar.

Auch der betriebliche Datenschutzbeauftragte profitiert in seiner Tätigkeit von solchen Übersichten. Insbesondere kann er nach Einführung entsprechender Prozesse sehr gut beurteilen, ob geplante Verfahren besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen und damit der Vorabkontrolle unterliegen.

### 6 Beschaffung von Hard- und Software

Auch Regelungen zur Beschaffung und dem Umgang mit Hard- und Software im Unternehmen bieten sich innerhalb der Datenschutzkonzeption an. Hier kann z.B. festgelegt werden, wer für die Beschaffung zuständig ist, ob eine Nutzung privater Hard- und Software gestattet ist oder wie im Verlustfalle zu verfahren ist.

Je nach Bedarf können verschiedene weitere Regelungen zur Schaffung einer unternehmensweit einheitlichen Datenschutzorganisation aufgenommen werden, wie z.B.

- Passwortrichtlinien
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Rechte von Betroffenen
- Verfahren bei „Datenpannen“

7 ...

8 ...

9 ...